

So den und daselben im Marggraf,  
 Günb Ober Loitzig von neuen be,  
 galt zu werden, in stat hömigt  
 bitten, sollen die Landstände zu  
 allen Heilung, Gültig sein ihre Kraft  
 und an dem H. über ihre Güter  
 in dem B. die für zu bringen,  
 und in ihre B. die für Land  
 durch den Landrecht, und den Ba.  
 stangen, in son haben geteuer  
 Gungen von Gleichen zu Holstein  
 in son Rath und gemalt der Marg,  
 graf Günb Ober Loitzig Haupt,  
 man freundlich von der Land,  
 gung die son zu werden, über son  
 werden, damit die Gungen, so sol,  
 der Ober Brüste zu son befligt,  
 darüber zu halten, die anderen aber  
 nachfolgenden gestalt von dem  
 auf dem mit Brüdert begab  
 werden müssen, alle n. s. l. i. g.  
 alleine auf ihre von dem Land  
 Ständen unter son und son son

sollen darüber verhalten  
 werden.

In andrer aber was  
 im Land begab,  
 was alleine auf  
 ihre unterthanen  
 in son stark  
 person